



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Dresden-IT GmbH

Kleiststraße 10 c
01129 Dresden

- nachstehend „DDIT“ genannt -

und

Firma

Straße/Nr.
Postleitzahl/Ort

- nachstehend „ “ genannt -

- DDIT und nachstehend auch „die Parteien“ genannt -

Präambel

DDIT und [REDACTED] beabsichtigen, bei dem Projekt

„Ausschreibung Rahmenvertrag für Dienstleistungen und Lizenzen im Umfeld Managed Security Operations Center für den Konzern Stadt Dresden“

- nachstehend „das Projekt“ genannt -

zusammenzuarbeiten. Im Hinblick auf die geplante Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass die Parteien einander vertrauliche Informationen zugänglich machen. Um bereits vor Abschluss eines Vertrages Gespräche in der erforderlichen Offenheit zu ermöglichen, wird daher folgendes vereinbart:

§ 1 Geheimhaltung der Gespräche

Die Parteien verpflichten sich, über die Tatsache, dass sie Gespräche über eine Zusammenarbeit zu dem Projekt führen, sowie über den Stand dieser Gespräche, über die Bedingungen einer etwaigen Zusammenarbeit und darüber, dass sie vertrauliche Informationen erhalten haben, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 2 Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, Unterlagen und Daten geschäftlicher, technischer oder kaufmännischer Art, die einer Partei von der jeweils anderen Partei im Hinblick auf die geplante Zusammenarbeit bei dem Projekt mitgeteilt werden.

§ 3 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet,
 - a) alle im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen vertraulichen Informationen als anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen, und
 - b) zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt; und
 - c) die im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Projektes zu verwenden.
- (2) Als Dritte gelten nicht:
 - a) durch beide Parteien gemeinschaftlich beauftragte Gutachter und Planer,
 - b) Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und bei denen eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht strafbar ist, wie zum Beispiel Rechts- und Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer,
 - c) mit einer Partei im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, soweit diese mit dem Projekt befasst sind und die vertraulichen Informationen deshalb benötigen. Die Parteien stellen sicher, dass die Personen, an die sie hiernach vertrauliche Informationen weitergeben dürfen, im selben Umfang wie die Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen besteht nicht, sofern und soweit diese
- a) der anderen Partei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der anderen Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der anderen Partei von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - d) von einem Mitarbeiter der anderen Partei, der keinen Zugang zu den mitgeteilten vertraulichen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden oder
 - e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt dass die andere Partei rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde, oder
 - f) von der anderen Partei schriftlich freigegeben worden sind.

Beruft sich eine Partei auf einen der unter Abs. 3 a) bis f) genannten Gründe, so hat sie dessen Vorliegen anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Verwertungsverbot, Nutzungsrechte

- (1) Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern oder Marken, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, erhaltene vertrauliche Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Nutzungs- und Benutzungsrechte an vertraulichen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggf. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt.

§ 5 Kopien

- (1) Keine Partei ist ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, vertrauliche Informationen ganz oder teilweise weiterzugeben oder zu kopieren, es sei denn, dass dies im Rahmen des Projektes erforderlich und sichergestellt ist, dass nur diejenigen Mitarbeiter die Informationen oder Unterlagen/Kopien erhalten, die sie hierzu benötigen.
- (2) Sämtliche Unterlagen und evtl. davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung der übergebenden Partei zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, welche die jeweils andere Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss.

§ 6 Keine Offenlegungspflicht

Eine Verpflichtung einer Partei zur Überlassung von Informationen an die andere Partei wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 7 Rückgabe, Vernichtung

Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind vertrauliche Informationen in verkörperter Form sowie sämtliche Kopien davon und übergebene Muster, Stoffe und sonstige Materialien auf schriftliche Aufforderung der überlassenden Partei unverzüglich zurückzugeben oder, wenn die überlassende Partei es wünscht, zu vernichten. Daten, die in unkörperlicher Form gespeichert sind, sind so zu löschen, dass eine Rekonstruktion nicht möglich ist. Im Falle einer Vernichtung oder Löschung ist diese gegenüber der überlassenden Partei auf deren Wunsch schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

- (1) Eine Gewährleistung hinsichtlich der überlassenen vertraulichen Informationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Verwertbarkeit, wird durch diese Vereinbarung nicht übernommen. Insoweit wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Im Falle von Verstößen gegen die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen haften die Parteien einander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Ausschluss der Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung oder einzelne darin geregelte Rechte und Pflichten können ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht auf einen Dritten übertragen werden.

§ 10 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von sechs Monaten. Für den Fall, dass der Vertragspartner den Zuschlag erhält, gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 3) und das Verwertungsverbot (§ 4) bestehen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Laufzeitende dieser Vereinbarung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Dresden, _____

_____, _____

Dresden-IT GmbH

Unterschrift

Unterschrift